

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt</b>	Nr. <b>124/2023</b>
---	------------------------

### Betreff:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Kreisordnungsbehörde des Kreises Warendorf zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet des Kreises Warendorf (Katzenschutzverordnung Kreis Warendorf)

Beratungsfolge	Termin
<b>Ausschuss für öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz</b> Berichterstattung: Herr Ltd. KVetD Dr. Andreas Witte	22.08.2023
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Frau Ltd. KRDiN Petra Schreier	01.09.2023
<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Frau Ltd. KRDiN Petra Schreier	08.09.2023

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja:</b>		
<b>Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 020730	Bez. Tierschutz
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 13	Bez. Aufwend. f. Sach- und Dienstlsg.
<b>Betrag</b> a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 0 EUR b) 80.000 EUR (2024; degressiv 2025 ff.)	
<b>1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:</b>	<b>2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:</b>	
insgesamt: EUR	insgesamt:	80.000 EUR
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter:	EUR
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf:	80.000 EUR

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Kreistag beschließt den Erlass der Katzenschutzverordnung Kreis Warendorf gemäß Entwurf Anlage 1 zu dieser Sitzungsvorlage.
2. Ein Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung berichtet die Verwaltung über die Entwicklung im Ausschuss für Öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz.

## **Erläuterungen:**

### **A. Erforderlichkeit des Erlasses einer Katzenschutz-Verordnung**

Der Tierschutzverein Ahlen und Umgebung e.V. hat am 16.05.2023 einen Antrag zum Erlass einer Verordnung gem. § 13 b Tierschutzgesetz (TierSchG) zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet des Kreises Warendorf gestellt (Anlage 2).

Nach dieser bundesrechtlichen Regelung werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festzulegen, in denen

1. an diesen Katzen erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind und
2. durch die Verminderung der Anzahl dieser Katzen innerhalb des jeweiligen Gebietes deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können.

In der Rechtsverordnung sind die Gebiete abzugrenzen und die für die Verminderung der Anzahl der freilebenden Katzen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere können in der Rechtsverordnung

1. der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet verboten oder beschränkt sowie
2. eine Kennzeichnung und Registrierung der dort gehaltenen Katzen, die unkontrollierten freien Auslauf haben können, vorgeschrieben werden.

Für das Verbot oder die Beschränkung des unkontrollierten freien Auslaufs in dem jeweiligen Gebiet bestimmt § 13 b Satz 4 TierSchG weiter, dass eine solche Regelung nur zulässig ist, soweit andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, nicht ausreichen.

Gemäß § 13 b Satz 5 TierSchG können die Landesregierungen ihre Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen. Dies ist für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt: Mit Neufassung der Zuständigkeitsverordnung Tierschutz Nordrhein-Westfalen - ZustVO Tierschutz NRW - im Jahr 2015 wurde seitens des Landes NRW auf Grundlage von § 5 die Zuständigkeit zum Erlass einer Verordnung gem. § 13 b Satz 5 TierSchG auf die Ebene der Kreisordnungsbehörden übertragen.

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist der Kreistag u.a. für den Erlass ortsrechtlicher Bestimmungen zuständig.

Die in dem Antrag genannten Argumente für die Erforderlichkeit einer Katzenschutz-Verordnung für das gesamte Gebiet des Kreises Warendorf werden seitens der Verwaltung geteilt.

Es trifft zu, dass die Population von frei lebenden Katzen im Kreis Warendorf auf einem hohen Niveau und die Anzahl der Fundkatzen, die im Mammut-Tierheim in Ahlen abgegeben werden, unverändert hoch ist.

Allein im Jahr 2021 hat der Tierschutzverein 411 Katzen aufgenommen, von denen 372 unterernährt bzw. erkrankt waren und von denen 199 tiermedizinisch behandelt werden mussten. Im Jahr 2022 waren es 190 von 381 aufgenommenen Katzen, die tiermedizinisch behandelt werden mussten (vgl. Anlage 2).

Der parasitäre Befall liegt nach Einschätzung der Tierheimleitung bei nahezu 90 % und die Fälle von Unter- bzw. Mangelernährung liegen bei ca. 50 %.

Die Population frei lebender Katzen steigt durch den Kontakt zu unkastrierten Freigängerkatzen zwangsläufig an. Mit einem Anstieg der Population steigt aber auch die Zahl erkrankter und unterernährter Tiere an.

Die durch den Tierschutzverein durchgeführten Maßnahmen, insbesondere das Einfangen und Kastrieren frei lebender Katzen an sogenannten Hotspots sowie eine tierärztliche Versorgung erkrankter Tiere sowie deren Öffentlichkeitsarbeit konnten bisher nur in geringem Maße Abhilfe schaffen, so dass nunmehr der Erlass einer Katzenschutzverordnung erforderlich ist.

Die hohe Anzahl an aufgegriffenen frei lebenden Katzen und die damit einhergehende extrem starke Überlastung der örtlichen Tierschutzvereine bzw. des Tierheimes wird durch eigene Überprüfungen der Verwaltung bestätigt. Die hohe Besatzdichte in dem Mammut-Tierheim Ahlen wiederum führt auch dort zu gesundheitlichen Problemen und behindert die eigentliche Arbeit des Tierschutzvereins, wie die Aufnahme von Fundtieren und beschlagnahmten Tieren. Es ist zu befürchten, dass bei einer Verschärfung der Situation das Tierheim diesen Aufgaben gar nicht oder nur sehr eingeschränkt nachkommen kann, was auch große Probleme für die Fundbüros der Gemeinden und Städte sowie für das Veterinäramt mit sich bringen würde.

Die im Kreis ansässigen Tierschutzvereine arbeiten in diesem Bereich schon seit längerem auf rein freiwilliger Basis. Es mangelt für die Durchführung gezielter und notwendiger Kastrationsaktionen an einer hinreichenden rechtlichen Legitimation.

Daher könnte es dazu kommen, dass die Vereine ggf. ihre Tätigkeit einstellen bzw. einstellen müssen. Die Folge wäre ein erheblicher Anstieg der Katzenpopulation.

Die durchschnittliche Anzahl der Würfe eines weiblichen unkastrierten Tieres liegt bei zwei Würfen mit durchschnittlich vier Welpen pro Jahr. Diese werden ebenfalls nach fünf bis acht Monaten geschlechtsreif.

Demzufolge könnte sich – ein Überleben sämtlicher Welpen unterstellt – eine hohe Wachstumsrate der Population ergeben.

Durch eine aktuell vom Veterinäramt durchgeführte Befragung einiger im Kreis Warendorf ansässiger Tierarztpraxen konnte zudem bestätigt werden, dass ein Großteil der aufgegriffenen freilebenden Katzen erhebliche krankhafte Befunde aufweist, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden verbunden sind. Ein Teil musste euthanasiert werden.

Die praktizierenden Tierärzte geben dabei an, dass die im Zuge der Kastrationen vorgestellten Tiere erhebliche Gesundheitsmängel aufweisen. Dieses wird auch durch

die Auflistung des Tierschutzvereins Ahlen in dessen Antrag (Anlage 2) deutlich. Bereits bei der Anzahl der zurzeit jährlich vorgestellten Tiere ist ein hoher Infektionsdruck offensichtlich. Die gesamte Population ist mit chronischen Krankheiten durchseucht. In erster Linie treten Erkranken wie FIV („Katzenaids“), Katzenschnupfen, Katzenleukose und Parasitosen auf, die alle von Tier zu Tier übertragbar sind.

Der Ernährungszustand der Tiere, überwiegend mäßig, begünstigt die Ausbreitung der Erreger, da eine Mangelernährung das Immunsystem schwächt.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass bereits aktuell eine problematische Gesundheitslage in der verwilderten Katzenpopulation existiert. Nur durch die derzeit freiwillige Arbeit der Tierschutzvereine wird die Zahl der erkrankten Tiere begrenzt.

Trotz dieser ehrenamtlichen Leistung ist eine Gesundheitsgefährdung für die gesamte Population zu erkennen. Der Schutz der verwilderten Population dient letztendlich auch dem Gesundheitsschutz von Freigängerkatzen privater Tierhalter.

Nicht immer ist die Differenzierung zwischen frei lebenden Katzen (verwilderte oder wilde Katzen) und Freigängerkatzen eindeutig. Das Einfangen frei lebender Katzen in Lebendfallen birgt auch immer die Gefahr, nicht gekennzeichnete Hauskatzen festzusetzen.

Eine grundsätzlich bestehende kreisweite Kennzeichnungs- und Kastrationspflicht von Freigängerkatzen wäre geeignet, diesen Mangel zu beheben. Auch von Seiten der Kreisjägerschaft wird der Erlass einer entsprechenden Verordnung als sinnvoll angesehen und begrüßt.

Die Katzenschutz-Verordnung muss auch für das gesamte Gebiet des Kreises Warendorf erlassen werden.

So weist auch der Antragsteller zu Recht darauf hin, dass im Kreis Warendorf Gebiete mit einer hohen Populationsdichte existieren, in denen die freilebenden Katzen Schmerzen, Leiden und Schäden aufwiesen und diese Gebiete ineinander überfließen.

Eine scharfe Trennung der Gebiete kann vor dem Hintergrund des Gebotes, die Regelung zum Schutz frei lebender Katzen so effektiv wie möglich auszustatten, nicht erfolgen.

In Gesprächen mit mehreren Tierarztpraxen aus dem gesamten Kreisgebiet wiesen auch diese auf erhebliche Gesundheitsprobleme bei den freilebenden Katzen hin. Eine Deklaration einzelner Teilgebiete des Kreises Warendorf zu Schutzgebieten ist daher nicht sinnvoll. Auf Grundlage der Verordnung kann auch auf starke Ansammlung von streunenden Katzen an einzelnen Stellen, sogenannte Hotspots, kurzfristig reagiert werden.

Die Bedarfsanalyse, bestehend aus der Abfrage bei den Ordnungsämtern der Städte und Gemeinden des Kreises über Fundkatzen im Jahr 2022 (Anlage 3) sowie der Aufstellung des Tierschutzvereins Ahlen über dort abgegebene Fundkatzen, hat ergeben, dass die Voraussetzungen für den Erlass einer Katzenschutzverordnung im Sinne des § 13 b TierSchG für das gesamte Kreisgebiet vorliegen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die als Anlage 1 beigefügte Katzenschutzverordnung zu beschließen.

Zur Durchführung der Maßnahmen nach dieser Verordnung beauftragt die Verwaltung Tierschutzorganisationen und Privatpersonen (Muster Anlage 4).

## **B. Finanzielle Auswirkungen**

Die Kastration und Kennzeichnung der Hauskatzen mit Freigang sind von der Person, die das Tier hält, durchzuführen und die Kosten auch von dieser zu tragen. Die finanzielle Belastung für die Kastration sowie Kennzeichnung liegt zwischen 130,00 und 180,00 €. Diese Kosten entstehen einmalig.

Nur für die Tiere, bei denen entweder eine Person dauerhaft nicht zu ermitteln ist oder nicht existiert (frei lebende Katzen), verbleiben die entstehenden Kosten bei der öffentlichen Hand.

Fundkatzen sind nicht Gegenstand der Katzenschutz-Verordnung. Bei ihnen ist davon auszugehen, dass eine Haltungsperson vorhanden ist. Insofern fallen sie in die Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden (Fundbüros).

Die Kastration und Kennzeichnung eines weiblichen Tieres kostet ca. 180,00 €; bei männlichen Tieren kosten diese Maßnahmen ca. 130,00 €. Hinzu kommen noch Kosten der tiermedizinischen Behandlung sowie Versorgung.

Die im Antrag des Tierschutzvereins Ahlen und Umgebung e.V. genannte Anzahl der im Mammut-Tierheim dort abgegebenen Katzen beläuft sich im Schnitt auf 400 Tiere pro Jahr. Auf das gesamte Kreisgebiet bezogen wird von einer Gesamtzahl von 500 Katzen pro Jahr auszugehen sein. Es ergibt sich somit eine jährliche Belastung von etwa 80.000,00 €. Im Entwurf des Haushaltsplanes für das Jahr 2024 wurden entsprechende Mittel berücksichtigt.

Die Verordnung sieht vor, dass z.B. Tierschutzvereine durch den Kreis Warendorf beauftragt werden können, die Maßnahmen durchzuführen, sodass für den Kreis Warendorf ein gering erhöhter Personalbedarf zu erwarten ist.

Es ist davon auszugehen, dass mit fortdauerndem Bestehen der Katzenschutzverordnung jährlich weniger zu kastrierende und zu kennzeichnende Tiere aufgefunden werden. Die bislang unkontrollierte Fortpflanzung der Freigängerkatzen würde dadurch eingeschränkt, sodass letztlich ein Rückgang der Population und des Krankheitsdrucks zu erwarten ist.

Entsprechend werden die Haushaltsansätze in der mittelfristigen Finanzplanung für 2025 bis 2027 kontinuierlich reduziert (60.000 €; 40.000 €; 20.000 €).

Schließlich kann außerdem davon ausgegangen werden, dass mit dem Rückgang der Population auch der Schutz anderer wildlebender Arten gefördert würde, die natürlicherweise zum Jagdspektrum von Katzen gehören.

**Anlagen:**

Anlage 1 Entwurf Katzenschutzverordnung Kreis Warendorf

Anlage 2 Antrag des Tierschutzvereins Ahlen und Umgebung e.V.

Anlage 3 Abfrage Fundkatzen bei den Städten und Gemeinden für 2022

Anlage 4 Muster Beauftragung

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung
  
2. \_\_\_\_\_  
Dezernent
  
3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)
  
4. \_\_\_\_\_  
Landrat